



Merkblatt über das Rechtsdomizil

Jede im Handelsregister eingetragene Rechtseinheit muss über ein Rechtsdomizil verfügen. Art. 2 lit. c HRegV (Handelsregisterverordnung, SR 221.411) definiert, was unter einem Rechtsdomizil zu verstehen ist:

Die Adresse, unter der die Rechtseinheit an ihrem Sitz erreicht werden kann

Im Handelsregister werden folgende Angaben des Rechtsdomizils eingetragen: Strasse, Hausnummer, Postleitzahl und Ortsnamen.

Verfügt die Rechtseinheit über kein eigenes Rechtsdomizil (Büro-/Geschäftslokal) an ihrem Sitz, so muss im Eintrag angegeben werden, bei wem sich das Rechtsdomizil befindet (Art. 117 Abs. 3 HRegV).

Unter einem eigenen Rechtsdomizil ist ein Lokal zu verstehen, über das die Rechtseinheit aufgrund eines Rechtstitels (z.B. Eigentum, Miete, Untermiete etc.) tatsächlich verfügen kann, welches den Mittelpunkt der administrativen Tätigkeit bildet und wo ihr Mitteilungen aller Art zugestellt werden können (siehe auch BGE 100 Ib 458). Die Miete/Untermiete ist ein Vertrag, bei dem sich der Vermieter verpflichtet, dem Mieter ein Lokal entgeltlich und auf Dauer zum Gebrauch zu überlassen. Die Beendigung richtet sich nach den einschlägigen Bestimmungen.

Verfügt die Gesellschaft über kein eigenes Rechtsdomizil, muss der Domizilhalter angegeben werden (c/o Felix Muster). Der Domizilhalter hat zu bestätigen, dass er der Rechtseinheit an deren Sitz ein Rechtsdomizil gewährt. Der Domizilhalter muss deshalb zwingend über ein eigenes Rechtsdomizil verfügen.

Die Anmeldung des Rechtsdomizils erfolgt aufgrund der Ausführungen folgendermassen:

- Eigenes Rechtsdomizil: Muster AG, Zugerstrasse 1, 6300 Zug (eigene Büros)
- Kein eigenes Rechtsdomizil: Muster AG, c/o Felix Muster, Zugerstrasse 1, 6300 Zug (ergänzt mit einer Domizilhalter-Annahmeerklärung)

Das Handelsregisteramt behält sich vor, entsprechende Beweismittel für die Existenz eines eigenen Rechtsdomizils zu verlangen (Art. 15 Abs. 2 und Art. 28 HRegV).

Die Eintragungen im Handelsregister müssen wahr sein und dürfen weder zu Täuschungen Anlass geben noch einem öffentlichen Interesse widersprechen. Verändert sich eine eingetragene Tatsache, so muss auch die Änderung dieser Tatsache eingetragen werden (Art. 26 und Art. 27 HRegV). Wer eine Handelsregisterbehörde mit Falschangaben irreführt und das Domizil (eine rechtserhebliche Tatsache) falsch im Handelsregister anmeldet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft (Art. 253 StGB (Schweizerisches Strafgesetzbuch, SR 311.0)).

Im Handelsregister können gemäss Art. 117 Abs. 4 HRegV weitere in der Schweiz gelegene Adressen eingetragen werden (Beispiel: weitere Adresse: Bernerstrasse 1, 3000 Bern).

Im Handelsregister des Kantons Zug werden keine Postfachadressen eingetragen.